

# **Abteilungsordnung der Turnabteilung des TSV Georgensgmünd von 1913 e. V.**



## **Präambel**

Innerhalb des Vereines können Abteilungen eingerichtet werden.  
Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung der Abteilung (Abteilungsversammlung) im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung.

Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Hauptvereins.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Rechtliche Stellung**

Die Turnabteilung ist eine rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederung des TSV Georgensgmünd. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte. Sie nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für den Fußball-Sportbetrieb wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Hauptvereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem Fachverband. Sie regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines. Sie ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand des Hauptvereins oder der Vereinsausschuss sowie andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand des Hauptvereins abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereins ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Im TSV Georgensgmünd sind 5 bis max. 9 einzeln vertretungsberechtigte Vorsitzende gewählt. Der Vorstand des Hauptvereins oder der Vereinsausschuss kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vorstand des Hauptvereins hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstands und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen.

Entsprechende Einladungen sind den Vorsitzenden zuzuleiten.

## **§ 2 Mitglieder der Abteilung**

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur satzungsgemäß erfolgen.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

### **§ 3 Abteilungshaushalt**

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Turnabteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand mit den aus dem Vereinshaushalt zugewiesenen Mitteln und den von Ihnen selbst beschlossenen Abteilungsbeiträgen, -gebühren, usw. sowie den selbst erwirtschafteten Mitteln.

Sie ist ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Details regelt die Beitrags- und Gebührenordnung der Turnabteilung.

Die Turnabteilung verwaltet ihre Finanzmittel selbstständig.

Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zu Ende jedes Quartals dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen. Einnahmen und Ausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungskassenprüfer geprüft.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereines bedarf jedoch die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen, sofern diese über die Bestimmungen zum Übungsleiterfreibetrag und zur Ehrenamtszuschale hinausgehen. Über die Gewährung dieser Zahlungen entscheidet die Abteilungsleitung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und etwaiger Vorgaben des Hauptvereines.

### **§ 4 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) die Abteilungsversammlung

### **§ 5 Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinen Stellvertretern
- (3) dem Abteilungskassier

Die Positionen werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Belange der Abteilung nach innen und nach außen zu vertreten.

Der Abteilungsvorstand verteilt seine Geschäfte selbstständig. Er kann weitere Mitglieder des Abteilungsvorstands berufen.

## **§ 6   Abteilungsversammlung**

Sie besteht aus allen der Turnabteilung zugeordneten Mitgliedern des TSV Georgensgmünd. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung über die Gmünder Rundschau einberufen.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Abteilungskassenprüfer
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahlen der Abteilungsleitung
- (4) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
- (5) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (6) Festlegung von Sonderleistungen
- (7) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (8) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

## **§ 7   Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 16.11.2021 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins am gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Satzung oder die Ordnungen des Hauptvereins.

Die Aktualisierung der Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung am 24.10.2025 beschlossen.

Georgensgmünd, den 24.10.2025

Georgensgmünd, den 24.10.2025

*Angelika Zückner*



Abteilungsleiterin

Vorstand

# **Beitrags- und Gebührenordnung der Turnabteilung des TSV Georgensgmünd von 1913 e. V.**

## **§ 1 Grundsätze**

Diese Ordnung regelt die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren aller Art, die von der Abteilung Turnen erhoben werden. Jedes Mitglied der Abteilung ist darüber hinaus nach Maßgabe der Beitragsordnung des TSV Georgensgmünd von 1913 e. V. zur Zahlung des Vereinsbeitrags verpflichtet.

## **§ 2 Einzelbeiträge**

Abteilungsbeiträge werden derzeit nicht erhoben.

## **§ 3 Kursgebühren**

Zusätzlich zum TSV-Mitgliedsbeitrag werden für Sport- und Gesundheitskurse der Turnabteilung Kursgebühren erhoben.

10teiliger Kurs	je 60 Minuten	20,00 €
10teiliger Kurs	je 90 Minuten	30,00 €

Auch Nichtmitglieder können an den Kursen teilnehmen. Für sie werden folgende Kursgebühren erhoben.

10teiliger Kurs	je 60 Minuten	59,00 €
10teiliger Kurs	je 90 Minuten	88,00 €

Fällig werden diese Kursgebühren zu Beginn des Kurses.

## **§ 4 Arbeitsdienste**

Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 74. Lebensjahr hat kalenderjährlich 5 Arbeitsstunden beim vom Verein oder seinen Abteilungen festgelegten Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen, vornehmlich bei Veranstaltungen oder Arbeitseinsätzen der Turnabteilung, zu leisten. Kommt es dieser Pflicht nicht nach, werden je nicht geleisteter Arbeitsstunde ersatzweise zum 31.01. des Folgejahres 8 € fällig. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich.

Der Arbeitsdienst kann im begründeten Einzelfall durch die Abteilungsleitung erlassen werden.

## **§ 5 Umsatzsteuer**

Wird künftig auch auf Mitgliedsbeiträge Mehrwertsteuer erhoben, so muss sie der TSV an seine Mitglieder weitergeben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am 16.11.2021 beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.